Satzung des Tierschutzvereins Mit Tieren leben, Hamburg in der auf der Gründungsversammlung vom 02.01.2011 beschlossenen Fassung

**§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1) Der Name des Vereins lautet „Mit Tieren leben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V."

2) Der Verein hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes.

4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- vorübergehende oder dauerhafte Aufnahme und Vermittlung von Pflegetieren auf Pflegestellen

- Aufklärung über eine vegetarische / vegane Lebensweise

- Beratung von Betreibern von Tierauffangstationen zur artgerechten Tierhaltung und zum

tierschutzgerechten Management

- Kooperationen mit in- und ausländischen Tierschutzeinrichtungen und -organisationen.

Es wird angestrebt ein Tierschutzzentrum zu errichten.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder dürfen nur in Höhe der notwendigen Auslagen, die ihnen aus der Tätigkeit im Verein entstehen gegen Nachweis entschädigt werden. Kosten für Geschäftsreisen im Interesse des Vereins, deren Notwendigkeit durch Beschluss des Vorstandes festgestellt wurde, können in entsprechender Anwendung des Bundesreisekosten-Gesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet werden.

**§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.

2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bewerber für die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied bedürfen der schriftlichen Empfehlung zweier stimmberechtigter Mitglieder. Über die Aufnahme der Bewerber als stimmberechtigte Mitglieder entscheidet der Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte und zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

3) Die Fördermitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag.

4) Der Vorstand kann die Beiträge im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen.

4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist bei beiden Arten der Mitgliedschaft nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Beide Arten der Mitgliedschaft enden durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang der Erklärung wirksam. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ab dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand werden keine weiteren Mitgliedsbeiträge mehr eingezogen.

3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, dessen Ruf schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein Mitglied, das sechs Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und in diesem Zeitraum einmalig schriftlich gemahnt wurde, kann nach Ablauf von zwei Wochen nach Absendung der Mahnung ausgeschlossen werden.

4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Widerspruch ist möglich, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung.

**§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 6 Vorstand**

1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2) Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

3) Der Verein wird nach außen durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten.

4) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für:

- die Aufstellung von Vereinsordnungen,

- die Führung der laufenden Geschäfte,

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- die Verwaltung des Vereinsvermögens,

- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

- die Buchführung,

- die Erstellung des Jahresberichts,

- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

5) Es gibt keine Formvorschrift für Vorstandsbeschlüsse: Sie können mündlich, telefonisch, per Mail oder auf anderem Wege gefasst werden. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift der beteiligten Vorstandsmitglieder zu bestätigen.

6) Fällt ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch ein vom Restvorstand benanntes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen ergänzt, so muss innerhalb von zwei Monaten nach Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einberufen werden.

**§ 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist ausschließlich zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

- die Wahl der Rechnungsprüfer,

- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitglieds- und des Förderbeitrages,

- die Entscheidung über den Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

-die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Wahl von Liquidatoren,

- sonstige Gegenstände, für die eine Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Fördermitglieder sind auf Antrag als Gäste zuzulassen. Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, weitere Personen außer den Mitgliedern zuzulassen.

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form, etwa per Mail oder durch Bekanntgabe des Versammlungstermins auf einer Homepage des Vereins geschehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Auch stimmberechtigte Mitglieder, die juristische Personen sind, haben nur eine Stimme. Eine Vertretung durch andere Mitglieder ist nicht zulässig.

7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu errichten.

**§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Siebteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In letzterem Fall ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der für die ordentliche Mitgliederversammlung vorgesehenen Form.

2) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann über alle Fragen entschieden werden, über die in der regulären Mitgliederversammlung entschieden werden kann.

**§ 9 Rechnungsprüfung**

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

2) Die Rechnungsprüfer überprüfen am Ende jedes Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Rechnungsprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10 Haftungsbeschränkung**

1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2) Für Schäden gleich welcher Art, die dem Verein aus der Tätigkeit des Vorstandes entstanden sind, haftet der Vorstand nur, wenn ihm Vorsatz zur Last fällt.

**§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Animals‘ Angels e.V.“ Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Tierschutzzwecke zu verwenden hat.

3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen.

Oberhausen, den 02.01.2011